

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2013/044
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	06.02.2013
Widmung der Straßen "Salm-Horstmar-Straße", "Hans-Sachs-Straße" und "Quellengrund"		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Heike Rottstegge	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	20.02.2013	Umwelt- und Planungsausschuss
	27.02.2013	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Folgende Straßen wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt:

1. Für die im Ortsteil Weseke und im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes WE 17 „Im Thomas“ gelegene Straße „**Salm-Horstmar-Straße**“, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Fahrbahn, Hochbordanlage mit Gehwegen und Parkstreifen im Wege der Kostenspaltung 1967.

Eine Abrechnung der Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Straßenentwässerung und Beleuchtung erfolgte nicht.

Die Überprüfung dieser Teileinrichtungen ergab, dass kein beitragsfähiger Aufwand entstanden ist, sodass eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge nicht mehr erfolgt.

2. Für die im Ortsteil Weseke gelegene Straße „**Hans-Sachs-Straße**“ (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Fahrbahn, Hochbordanlage mit Gehwegen und Parkstreifen im Wege der Kostenspaltung 1967.

Eine Abrechnung der Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Straßenentwässerung und Beleuchtung erfolgte nicht.

Die Überprüfung dieser Teileinrichtungen ergab, dass kein beitragsfähiger Aufwand entstanden ist, sodass eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge nicht mehr erfolgt.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die Widmung für das Teilstück „Hans-Sachs-Straße“ beginnend von Hauptstraße bis zur Hans-Sachs-Straße 14 im Jahr 1975 erfolgte.

3. Für die im Ortsteil Weseke gelegene Straße „Quellengrund“ (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Fahrbahn, Hochbordanlage mit Gehwegen und Parkstreifen im Wege der Kostenspaltung 1967.

Eine Abrechnung der Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Straßenentwässerung und Beleuchtung erfolgte nicht.

Die Überprüfung dieser Teileinrichtungen ergab, dass kein beitragsfähiger Aufwand entstanden ist, sodass eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge nicht mehr erfolgt.

Eine formelle Widmung der Straßen ist bisher nicht erfolgt.

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straße

„Salm-Horstmar-Straße“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straße

„Hans-Sachs-Straße“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 3:

Die Straße

„Quellengrund“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Anlage 1_Lageplan, 1 Seite
Anlage 3_Lageplan, 1 Seite

Anlage 2_Lageplan, 1 Seite